

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Durch den Gesetzentwurf soll das Jugendarbeitsschutzgesetz an die am 22. Juni 1994 vom Rat der Arbeits- und Sozialminister der Europäischen Union verabschiedete Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz angepaßt werden. Die Mindestnormen der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie sind durch das Jugendarbeitsschutzgesetz weitgehend erfüllt, so daß im wesentlichen nur die Vorschriften über das Verbot der Kinderarbeit neu gefaßt werden müssen.

B. Lösung

Das grundsätzliche Verbot der Kinderarbeit wird auf Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ausgedehnt. Die für Kinder ab 13 Jahren ausnahmsweise zugelassene Beschäftigung mit leichten und für Kinder geeigneten Arbeiten wird zeitlich grundsätzlich auf zwei Stunden täglich und zehn Stunden wöchentlich begrenzt.

Das grundsätzliche Verbot der Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten wird einheitlich im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt. Bislang in der Gefahrstoffverordnung enthaltene Schutzvorschriften werden in das Jugendarbeitsschutzgesetz übernommen.

Die für Kinder und Jugendliche geltenden Schutzvorschriften des Seemannsgesetzes werden entsprechend den Neuregelungen im Jugendarbeitsschutzgesetz neu gefaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes mit nennenswerten zusätzlichen Kosten nicht belastet. Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Vorgaben der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie bereits weitgehend vom bestehenden Recht erfüllt werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 805 02 – Ju 25/96

Bonn, den 5. September 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes *)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Auf die Beschäftigung finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,
 1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
 2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
 3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen,
nicht nachteilig beeinflusst. Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr

als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 15 bis 31 entsprechende Anwendung.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „über 15 Jahre“ gestrichen.

- e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4a) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher bestimmen.

(4b) Der Arbeitgeber unterrichtet die Personensorgeberechtigten der von ihm beschäftigten Kinder über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen.“

3. Nach § 6 werden die Überschriften „Dritter Abschnitt. Beschäftigung Jugendlicher“ und „Erster Titel. Mindestalter für die Beschäftigung“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7**Beschäftigung**

von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern

Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen

1. im Berufsausbildungsverhältnis,
2. außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich

beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 46 entsprechende Anwendung.“

5. Nach § 7 wird die Überschrift „Zweiter Titel. Arbeitszeit und Freizeit“ durch die Überschriften „Dritter Abschnitt. Beschäftigung Jugendlicher“ und „Erster Titel. Arbeitszeit und Freizeit“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 15 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.“

8. In § 21a Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „Nr. 2“ eingefügt.

9. Nach § 21b wird in der Überschrift das Wort „Dritter“ durch das Wort „Zweiter“ ersetzt.

*) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (ABl. EG Nr. L 216 vom 20. August 1994, S. 12 ff.).

10. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.

Satz 1 findet keine Anwendung auf den absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

(3) Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muß ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.“

11. § 26 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. die für Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, geeigneten und leichten Tätigkeiten nach § 7 Satz 1 Nr. 2 und die Arbeiten nach § 22 Abs. 1 und den §§ 23 und 24 näher bestimmen,“.

12. Nach § 27 wird in der Überschrift das Wort „Vierter“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.

13. Nach § 28 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 28a

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher zu beurteilen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes.“

14. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „vor Beginn der Beschäftigung“ die Wörter „und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Arbeitgeber beteiligt die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Planung, Durchführung und Überwachung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Beschäftigung Jugendlicher geltenden Vorschriften.“

15. Nach § 31 wird in der Überschrift das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.

16. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3, ein Kind oder einen Jugendlichen, der der Vollzeitschulpflicht unterliegt, beschäftigt,“.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3, ein Kind über 13 Jahre oder einen Jugendlichen, der der Vollzeitschulpflicht unterliegt, in anderer als der zugelassenen Weise beschäftigt,“.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 7 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, ein Kind, das der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegt, in anderer als der zugelassenen Weise beschäftigt,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 Nr. 4, 6 bis 29 und Absatz 2 gelten auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) oder Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen (§ 2 Abs. 3), nach § 5 Abs. 2. Absatz 1 Nr. 6 bis 29 und Absatz 2 gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, nach § 7.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „dreißigtausend“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Seemannsgesetzes**

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „vierzehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.“

2. § 94 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 8 Abs. 1) ist verboten.

(2) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind,
8. als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer,
9. im Maschinendienst, wenn sie die Abschlußprüfung in einem für den Maschinendienst anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht bestanden haben.

Die Nummern 3 bis 7 und 9 gelten nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,

2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und

3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 2 Nr. 6) unterschritten wird.

Satz 2 findet keine Anwendung auf den absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

3. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen hat der Kapitän die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher zu beurteilen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes.“

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „vor Beginn der Beschäftigung“ die Wörter „und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Arbeitgeber beteiligt die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Planung, Durchführung und Überwachung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Beschäftigung Jugendlicher geltenden Vorschriften.“

4. In § 100 a Abs. 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „Nr. 2“ eingefügt.

5. § 121 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. einer Vorschrift des § 94 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3, über die Beschäftigung von Kindern oder von Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, oder“.

Artikel 3**Änderung der Gefahrstoffverordnung**

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1782, 2049), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 45 Jugendarbeitsschutzgesetz“ gestrichen.

2. In § 15 b werden die Absätze 1 bis 5 aufgehoben.

3. § 45 wird aufgehoben.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zur Anpassung des bestehenden Rechts an die am 22. Juni 1994 vom Rat der Arbeits- und Sozialminister der Europäischen Union verabschiedete Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz (ABl. EG Nr. L 216 vom 20. August 1994, S. 12 ff.), nachfolgend Jugendarbeitsschutz-Richtlinie genannt. Die Umsetzungsfrist für die Jugendarbeitsschutz-Richtlinie beträgt nach Artikel 17 der Richtlinie zwei Jahre (Fristablauf: 22. Juni 1996).

Die Jugendarbeitsschutz-Richtlinie beruht auf Artikel 118 a des EG-Vertrages, wonach der Rat der Europäischen Union durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt erläßt, um einen besseren Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

In seiner Entschließung über die Kinderarbeit (ABl. Nr. C 190 vom 20. Juli 1987, S. 44) hat das Europäische Parlament die Aspekte der Arbeit Jugendlicher zusammengefaßt und insbesondere die Auswirkungen dieser Arbeit auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die körperliche und geistige Entwicklung der jungen Menschen hervorgehoben. Es hat die Notwendigkeit unterstrichen, eine Richtlinie zu erlassen, die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften vereinheitlicht.

Kinder und Jugendliche sind als Gruppen mit besonderen Risiken anzusehen. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989, S. 1) müssen gefährdete Risikogruppen gegen die speziell sie bedrohenden Gefahren geschützt werden.

Die Jugendarbeitsschutz-Richtlinie und damit auch deren Umsetzung stellt ein konkretes Element im Rahmen der Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.

Das von der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie vorgesehene Schutzsystem erfordert für seine konkrete Anwendung, daß die Mitgliedstaaten ein System von Maßnahmen einführen, das wirksam und angemessen ist.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz wird den Mindestnormen der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie weitgehend gerecht. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erfordert partielle Änderungen des in der Bundesrepublik Deutschland seit 1976 geltenden Jugendarbeitsschutzrechts. Umsetzungsbedarf besteht insbesondere bezüglich der Vorschriften zur Kinder-

arbeit, da die Jugendarbeitsschutz-Richtlinie den Begriff „Kind“ abweichend vom Jugendarbeitsschutzgesetz definiert und zur täglichen Arbeitszeit zum Teil strengere, zum Teil aber auch weniger strenge Begrenzungen vorsieht als das deutsche Recht.

Der Gesetzentwurf regelt den Komplex der Kinderarbeit im Rahmen der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie und aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Kinderarbeit in der Bundesrepublik Deutschland neu. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, in dem durch die Richtlinie vorgegebenen Rahmen Regelungen der Kinderarbeit zu treffen, die einen ausreichenden Schutz des Kindes vor Beeinträchtigung seiner Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung bieten. Zugleich sollen für ältere Kinder solche leichten und für Kinder geeigneten Arbeiten zugelassen werden, die keine Gefahr einer Beeinträchtigung mit sich bringen.

2. Wesentlicher Inhalt

Das grundsätzliche Verbot der Kinderarbeit wird auf Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ausgedehnt.

Die Arbeitszeit bei ausnahmsweise zulässiger Kinderarbeit wird auf zwei Stunden (drei Stunden in landwirtschaftlichen Familienbetrieben) täglich und zehn Stunden wöchentlich begrenzt.

Eine Beschäftigung von Kindern ab 13 Jahren wird nur mit leichten und für Kinder geeigneten Arbeiten zugelassen. Dies sind Arbeiten, die sich weder auf die Sicherheit, die Gesundheit oder die Entwicklung der Kinder, noch auf ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, oder ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nachteilig auswirken.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für Kinder geeigneten und leichten Beschäftigungen zu bestimmen.

B. Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach Artikel 3 Buchstabe b der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Kind“ jede Person, die „noch nicht 15 Jahre alt ist oder gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften noch

der Vollzeitschulpflicht unterliegt“. Demzufolge ist die im deutschen Jugendarbeitsschutz vorgesehene Altersgrenze von 14 auf 15 Jahre zu erhöhen.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des § 2 Abs. 3 wird die gesetzliche Fiktion (vollzeitschulpflichtige Jugendliche gelten als Kinder) durch eine zeitgemäße Formulierung, die dem Selbstverständnis der betroffenen Jugendlichen gerecht wird, ersetzt. Unter Vollzeitschulpflicht im Sinne dieser Vorschrift ist die allgemeine, in den Schulgesetzen der Länder geregelte Vollzeitschulpflicht zu verstehen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Da aufgrund der Neufassung des § 2 Abs. 3 (vgl. Begründung zu Nummer 1) Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, nicht mehr als Kinder im Sinne des Gesetzes gelten, ist beim grundsätzlichen Verbot der Kinderarbeit in § 5 Abs. 1 nunmehr auf die Definition des Kindes in § 2 Abs. 1 zu verweisen.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung des § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die für Jugendliche geltenden Schutzvorschriften bezüglich der in § 5 Abs. 2 geregelten Beschäftigung von Kindern wird an die geänderte Fassung des § 7 angepaßt.

Zu Buchstabe c

Nach der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie ist die Kinderarbeit von den Mitgliedstaaten grundsätzlich zu verbieten (Artikel 4 Abs. 1). Abweichend von diesem Grundsatz können die Mitgliedstaaten die Beschäftigung von Kindern ab 13 Jahren mit „leichten Arbeiten“ zulassen. Als leichte Arbeiten werden in der Richtlinie Arbeiten definiert, die sich „weder auf die Sicherheit, die Gesundheit oder die Entwicklung der Kinder, noch auf ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Programmen zur Berufsberatung oder -ausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, oder ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nachteilig auswirken“.

Demgegenüber sind die im geltenden Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ausnahmen unsystematisch. Es gestattet Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Kinderarbeit – neben den insoweit unproblematischen Ausnahmen für kulturelle Veranstaltungen – nur für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre durch die Personensorgeberechtigten in der Landwirtschaft (drei Stunden an allen Tagen in der Woche = 21 Stunden), mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten bei der Ernte (drei Stunden an sechs Tagen in der Woche = 18 Stunden), beim Austragen von Zeitungen und Zeitschriften (zwei Stunden an sechs Tagen in der Woche = 12 Stunden) und mit Handreichungen beim Sport (zwei Stunden an allen Tagen in der Woche = 14 Stunden), jedoch ohne Beschränkung auf leichte Arbeiten im Sinne der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie.

Nach der geltenden Regelung sind somit andere leichte und von Kindern bevorzugte Tätigkeiten wie das Austragen von Werbezetteln, Erteilung von Nachhilfeunterricht, Babysitten, Botengänge, Reinigungsarbeiten, Bewachungstätigkeiten und andere Dienstleistungen verboten. Nach dem Schutzzweck des Jugendarbeitsschutzgesetzes, Kinder vor Überforderung und Gefährdung ihrer Gesundheit zu schützen, besteht kein Grund für ein Verbot dieser Beschäftigungsarten. Studien über Kinderarbeit in Nordrhein-Westfalen und Hessen zeigen, daß ein Anteil von etwa zwei Dritteln der Beschäftigungen von Kindern auf Dienstleistungen entfällt. Eine Beibehaltung der geltenden Ausnahmeregelung würde dazu führen, daß der überwiegende Teil üblicher und gesellschaftlich anerkannter Beschäftigung von jungen Menschen zwischen 13 und 16 Jahren als verbotene Kinderarbeit angesehen werden müßte, andererseits aber Kinder im Bereich der gesetzlich zulässigen Ausnahmen mit weniger leichten Arbeiten beschäftigt werden dürfen. Das geltende Recht wird insofern der Wirklichkeit nicht mehr gerecht.

Der Schutz der Kinder wird dadurch sichergestellt, daß die für Kinder geeigneten leichten Arbeiten durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden sollen, wodurch ein höherer Grad an Rechtssicherheit erreicht werden kann. Zum Schutz der Kinder soll die zulässige Arbeitszeit generell auf zwei Stunden, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben auf drei Stunden täglich begrenzt werden. Auch für Kinder soll – anders als bisher – der Grundsatz der Fünftageswoche Geltung haben.

Für den Bereich der landwirtschaftlichen Familienbetriebe wird eine Beschäftigung von Kindern ab 13 Jahren mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu drei Stunden täglich zugelassen. Diese Ausnahme kann nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie für Arbeiten in Familienbetrieben zugelassen werden. Sie ist aus Gründen des Jugendarbeitsschutzes unbedenklich, weil gesundheitliche Beeinträchtigungen von im Bereich der Landwirtschaft beschäftigten Kindern in der Vergangenheit nicht beobachtet worden sind.

Die in § 5 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Definition der leichten Arbeiten entspricht der Definition in Artikel 3 Buchstabe d der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie. Der Begriff „Programme der Berufsberatung“ aus Artikel 3 Buchstabe d der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie wurde im Hinblick auf die Besonderheiten des Berufsberatungssystems in der Bundesrepublik Deutschland durch den weiteren Begriff „Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung“ ersetzt. Damit wird sichergestellt, daß die Beteiligung der Kinder an folgenden Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung nicht beeinträchtigt werden kann: Betriebspraktika der Schule, Betriebserkundungen, Einzel- und Gruppenberatungen der Berufsberatung, Seminare zur Berufswahl, berufskundliche Veranstaltungen in den Berufsinformationszentren der Arbeitsämter. Maßnahmen zur Berufsausbildung sind auch nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegende berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 40 AFG (z. B. Grundausbildungslehrgänge und Förderlehrgänge), soweit sie von der Bun-

desanstalt für Arbeit als förderungsfähig anerkannt werden.

Zum besseren Schutz der Kinder sind Schutzvorschriften für Jugendliche auf die Beschäftigung von Kindern entsprechend anzuwenden. Die Verweisung beschränkt sich auf diejenigen Schutzvorschriften, die für die Beschäftigung von Kindern nach Absatz 3 in Betracht kommen. Danach gilt z. B. für Kinder wie für Jugendliche die Fünftagewoche (§ 15). Damit ist auch der Beschränkung der Wochenarbeitszeit der Kinder auf zwölf Stunden (Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie) Genüge getan. Nach deutschem Recht ist damit in Zukunft grundsätzlich eine Beschäftigung von mehr als zehn Stunden in der Woche nicht zulässig, während nach dem geltenden Recht, z. B. bei der Ernte, eine Wochenarbeitszeit von 18 bzw. 21 Stunden zulässig ist.

Zu Buchstabe d

Die Streichung ist erforderlich, weil nach der Definition der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie in Artikel 3 Buchstabe b Personen unter 15 Jahren Kinder sind und es daher keine Jugendlichen unter 15 Jahren mehr gibt.

Zu Buchstabe e

Die in § 5 Abs. 4 a (neu) vorgesehene Rechtsverordnungsmächtigung für die Bundesregierung ist ein geeignetes Mittel, leichte und für Kinder geeignete Beschäftigungen näher zu konkretisieren und Beschäftigungen auszuschließen, die geeignet sind, Kinder in ihrer Gesundheit, Entwicklung und Sicherheit zu beeinträchtigen.

Die Regelung in § 5 Abs. 4 b (neu) dient der Umsetzung des Artikels 6 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie.

Zu Nummer 3

Die bisherigen Überschriften müssen verschoben werden, weil wegen der neuen Definition des Kindes (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a) § 7 nicht mehr die Beschäftigung von Jugendlichen (Dritter Abschnitt) betrifft, sondern die Beschäftigung von – nicht vollzeitschulpflichtigen – Kindern (Zweiter Abschnitt). § 7 muß daher in den Zweiten Abschnitt „Beschäftigung von Kindern“ aufgenommen werden.

Zu Nummer 4

Das bisherige grundsätzliche Verbot, Jugendliche unter 15 Jahren zu beschäftigen, ist infolge der Definition des Kindes durch die Jugendarbeitsschutz-Richtlinie (Personen unter 15 Jahren) entbehrlich. Es ist durch das Verbot des neuen § 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 ersetzt.

Personen unter 15 Jahren, die nicht mehr vollzeitschulpflichtig sind, dürfen, auch wenn sie nach § 2 Abs. 1 jetzt als „Kinder“ gelten, im bisherigen Umfang beschäftigt werden.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 6

§ 9 Abs. 4 wird aufgehoben, weil eine Ausdehnung des aus Gründen des Jugendarbeitsschutzes erforderlichen § 9 Abs. 1 bis 3 auf berufsschulpflichtige erwachsene Auszubildende durch Gründe des Gesundheitsschutzes nicht mehr gerechtfertigt ist, soweit es um die Freistellung von einer Beschäftigung im Betrieb vor und nach der Berufsschule geht. Die Regelung der Freistellung für die Teilnahme am Berufsschulunterricht ist bereits in § 7 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), die Regelung des § 9 Abs. 3 ist in § 12 Abs. 1 Nr. 1 BBiG enthalten. Mit Streichung des § 9 Abs. 4 ist zwar eine ausdrückliche Vorschrift, nach der Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht auf die Arbeitszeit anzurechnen sind, entfallen; es ist jedoch davon auszugehen, daß die nach § 7 BBiG vorgeschriebene Freistellung des Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte bedeutet, daß diese Zeiten der Freistellung auf die Arbeitszeit des Auszubildenden anzurechnen sind.

Die Aufhebung des § 9 Abs. 4 erlaubt es, erwachsene Auszubildende außerhalb der Berufsschulzeit intensiver als bisher in den Betrieb zu integrieren und damit die betriebliche Ausbildung zu intensivieren und die Bereitschaft der Betriebe, insbesondere des Handwerks, zu erhöhen, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß heute nahezu drei Viertel aller Personen in einem Ausbildungsverhältnis bereits erwachsen sind.

Die Aufhebung des § 9 Abs. 4 hat zur Folge, daß erwachsene Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht beschäftigt werden dürfen. Eine Beschäftigung im Betrieb nach der Berufsschule ist für erwachsene Auszubildende nicht nur – wie für Jugendliche – an einem Berufsschultag in der Woche zulässig, sondern an beiden Berufsschultagen. Auch der Blockunterricht, der mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen beansprucht, schließt eine Beschäftigung im Betrieb nicht aus.

Zu Nummer 7

Der neu eingefügte Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 2 der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie. Der alte Satz 2 entfällt, weil sowohl Kinder als auch Jugendliche die Fünftagewoche haben sollen.

Zu Nummer 8

Nach der bisherigen Regelung in § 21 a Abs. 1 Nr. 2 war bei einer Arbeitszeit von viereinhalb bis zu sechs Stunden eine Kürzung der Ruhepause auf 15 Minuten möglich. Artikel 12 der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie schreibt vor, daß bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden die Ruhepause mindestens eine halbe Stunde betragen muß. Daher kann eine tarifvertragliche Kürzung der

Ruhezeit um 15 Minuten nur für die einstündige Ruhepause zugelassen werden, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden gegeben werden muß.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 10

Die Fassung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe a der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie.

Im neuen § 22 Abs. 1 Nr. 6 wird zur Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2 Buchstabe b und des Anhangs I Nr. 3 der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie ein grundsätzliches Verbot der Beschäftigung mit allen Arbeiten ausgesprochen, bei denen Jugendliche schädlichen Einwirkungen von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind. Von dieser Vorschrift sind alle Stoffe umfaßt, die bislang zum Teil in § 15 b der Gefahrstoffverordnung, zum Teil im bisherigen § 22 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführt sind. Es ist sinnvoll und erleichtert die Übersicht für den Arbeitgeber, wenn der Schutz Jugendlicher vor Gefahrstoffen einheitlich im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt wird. Als Folge hiervon werden in Artikel 4 die entsprechenden Regelungen der Gefahrstoffverordnung aufgehoben.

Durch den neuen § 22 Abs. 1 Nr. 7 werden Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b und Anhang I Nr. 2 der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie umgesetzt.

In § 22 Abs. 2 wird von der in Artikel 7 Abs. 3 der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Abweichungen für die Berufsausbildung Jugendlicher zuzulassen, mit zwei Ausnahmen:

- Wird der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (§ 22 Abs. 1 Nr. 6) nicht unterschritten, ist eine Beschäftigung Jugendlicher auch zur Erreichung des Ausbildungszieles und unter Aufsicht eines Fachkundigen nicht zulässig. Für erwachsene Arbeitnehmer ist bei Erreichen bzw. Überschreiten des Luftgrenzwertes das Tragen von Schutzausrüstungen vorgeschrieben. In Anbetracht des geringeren Sicherheitsbewußtseins des Jugendlichen kann dieser nur ausreichend geschützt werden, wenn für Arbeiten, bei denen der Luftgrenzwert nicht unterschritten wird, ein absolutes Beschäftigungsverbot gilt (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3).
- Für den absichtlichen Umgang mit den besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 der Richtlinie 90/679/EWG muß ebenfalls ein absolutes Beschäftigungsverbot gelten, da ein Umgang mit diesen Stoffen eine Gewissenhaftigkeit und Erfahrung voraussetzt, die bei Jugendlichen noch nicht vorausgesetzt werden können (§ 22 Abs. 2 Satz 2). Der absichtliche Umgang ist charakterisiert durch eine gezielte und auf einen bekannten biologischen Arbeitsstoff ausgerichtete Tätigkeit. Er ist insbesondere für die Produktion solcher Stoffe und für Speziallabora-

torien typisch. Zu verneinen ist dagegen der absichtliche Umgang z. B. bei der Betreuung von Kranken- und Pflegebedürftigen und bei Tätigkeiten, bei denen die Schüler im Rahmen ihrer Ausbildung zu bundes- oder landesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen in Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen kommen können.

Ebensowenig wie in der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie ist für die ausnahmsweise Beschäftigung von Jugendlichen eine Altersgrenze vorgesehen. Eine Altersgrenze von 16 Jahren ist toxikologisch nicht mehr zu begründen. Sie würde dazu führen, daß die Ausbildung von Jugendlichen unter 16 Jahren in Bereichen, in denen mit bestimmten Stoffen wie Holzstaub oder Benzin umgegangen wird, nicht möglich wäre.

In diesen Bereichen ist damit auch das durch § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zugelassene Betriebspraktikum während der Vollzeitschulpflicht möglich.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung der geänderten Definition des Kindes in § 2 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 12

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 13

Nach Artikel 6 Abs. 2 der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie hat der Arbeitgeber die Pflicht, die mit einer Beschäftigung verbundenen Gefährdungen am Arbeitsplatz zu beurteilen. Diese Beurteilungspflicht ist zwar in § 29 vorausgesetzt, denn eine Unterweisung über Gefahren am Arbeitsplatz ist ohne vorherige Beurteilung dieser Gefahren nicht möglich. Zur Umsetzung des Artikels 6 Abs. 2 der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie wird im neuen § 28a die Beurteilungspflicht ausdrücklich geregelt. Gegenstand und Umfang der Beurteilungspflicht ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Der im neuen § 28a geregelte Beurteilungspflicht entspricht die in § 29 geregelte Unterweisungspflicht. Diese erstreckt sich daher auch auf die Beschäftigung unter wesentlich veränderten Arbeitsbedingungen.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen § 29 Abs. 3 wird Artikel 6 Abs. 4 der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 15

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 16

Zu den Buchstaben a und b

Anpassung der Bußgeldvorschrift an die geänderte Definition des Kindes in § 2 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Zur wirksameren Durchsetzung der Kinder und Jugendliche schützenden Vorschriften ist eine Anhebung des Bußgeldrahmens des Jugendarbeitsschutzgesetzes von derzeit 20 000 DM auf 30 000 DM erforderlich, zumal auch Verstöße gegen die für erwachsene Arbeitnehmer geltenden Arbeitszeitvorschriften nach § 22 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30 000 DM geahnet werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Seemannsgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Definition des Kindes und des Jugendlichen muß, wie in § 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, ebenfalls an die Definition der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie angepaßt werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 1).

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des § 8 Abs. 3 wird die gesetzliche Fiktion (vollzeitschulpflichtige Jugendliche gelten als Kinder) durch eine zeitgemäße Formulierung, die dem Selbstverständnis der betroffenen Jugendlichen gerecht wird, ersetzt.

Zu Nummer 2

Da durch die Neufassung des § 8 Abs. 3 (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b) Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, nicht mehr als Kinder gelten, ist beim grundsätzlichen Verbot der Kinderarbeit in § 94 Abs. 1 nunmehr auf die Definition des Kindes in § 8 Abs. 1 zu verweisen. Das auf Jugendliche unter 15 Jahren bezogene Verbot ist zu streichen, weil nach der Definition der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie in Artikel 3 Buchstabe b Personen unter 15 Jahren Kinder sind und es daher keine Jugendlichen unter 15 Jahren mehr gibt.

Die Neufassung des § 94 Abs. 2 dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 und 3 und des Anhangs der

Jugendarbeitsschutz-Richtlinie (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 10).

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 2 der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 13).

Zu Buchstabe b

Der im neuen § 95 Abs. 1 a (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 13) geregelten Beurteilungspflicht entspricht die in § 95 Abs. 2 geregelte Unterweisungspflicht. Diese erstreckt sich daher auch auf die Beschäftigung unter wesentlich veränderten Arbeitsbedingungen.

Zu Buchstabe c

Durch den neuen § 95 Abs. 3 wird Artikel 6 Abs. 4 der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 4

§ 100a des Seemannsgesetzes entspricht § 21a des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die Vorschrift muß daher entsprechend geändert werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 8).

Zu Nummer 5

Anpassung der Bußgeldvorschrift an die geänderte Definition des Kindes in § 8 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 3 (Änderung der Gefahrstoffverordnung)

Mit der Neufassung des grundsätzlichen Verbots der Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten (§ 22) wird die Jugendarbeitsschutz-Richtlinie umgesetzt. Für den Bereich der Gefahrstoffe erfolgt eine Anpassung an das Chemikaliengesetz. Die bisher in der Gefahrstoffverordnung enthaltenen Regelungen werden im Hinblick auf eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften gestrichen, so daß die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche ausschließlich im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt sind (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 10).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 enthält eine übliche Inkrafttretensvorschrift.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 5 Abs. 3 Satz 3 JArbSchG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 5 Abs. 3 Satz 3 die Worte „in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich,“ zu streichen.

Begründung

Im Interesse des Jugendarbeitsschutzes sollte eine allgemeine Begrenzung der Stundenzahl vorgenommen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e (§ 5 Abs. 4 a JArbSchG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e ist Absatz 4 a wie folgt zu fassen:

„(4 a) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher.“

Begründung

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung müssen die für Kinder geeigneten und leichten Arbeiten durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden, z. B. die Arbeiten in Familienbetrieben. Dies trägt zur Rechtssicherheit bei und ist aus Gründen des gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs erforderlich.

Der Erlass der Verordnung sollte zeitnah mit dem Inkrafttreten des Jugendarbeitsschutzgesetzes erfolgen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 4 JArbSchG)

Artikel 1 Nr. 6 ist zu streichen.

Begründung

Die geplante Aufhebung der Freistellung von einer Beschäftigung im Betrieb vor und nach der Berufsschule führt zu ungleichen Ausbildungsbedingungen von erwachsenen und jugendlichen Auszubildenden. Eine ausreichende Vor- und Nachbereitung des Berufsschulunterrichts ist in diesem Fall nicht mehr gewährleistet.

Insbesondere bei Blockbeschulung werden innerhalb kurzer Zeitabstände Klassenarbeiten ge-

schrieben. Wenn die erwachsenen Auszubildenden während dieser Zeit noch zusätzlich im Betrieb beschäftigt werden, können sie sich nicht entsprechend vorbereiten und sind gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern benachteiligt.

Etwa drei Viertel aller sich in einem Ausbildungsverhältnis befindenden Personen beenden dies infolge vorausgehenden Besuches weiterführender Schulen nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Vorschrift des § 9 Abs. 4 stellt sicher, daß diese Personen den Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 3 unterfallen. Vom Sinn und Zweck dieser Vorschriften her erscheint es notwendig, daß auch die über 18jährigen Auszubildenden daran teilhaben, letztlich auch deshalb, um den Stellenwert des dualen Ausbildungssystems in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 22 Abs. 1 Nr. 6 JArbSchG)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 22 Abs. 1 Nr. 6 die Worte „gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen“ durch das Wort „Gefahrstoffen“ zu ersetzen.

Begründung

Nach geltendem Recht ist der Schutz der Jugendlichen vor schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen durch § 15 b Abs. 1 bis 5 der Gefahrstoffverordnung sichergestellt.

Zu den Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes sind gemäß § 19 Abs. 2 gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 3 a des Chemikaliengesetzes zu zählen sowie Stoffe und Zubereitungen, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen, darüber hinaus Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind, erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können oder aus denen bei der Herstellung oder Verwendung solche Stoffe und Zubereitungen entstehen oder freigesetzt werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich jedoch nur auf gefährliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne des § 3 a des Chemikaliengesetzes. Dies bedeutet eine ungerechtfertigte Einschränkung der bislang nach der Gefahrstoffverordnung geregelten Beschäftigungsverbote für Jugendliche.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JArbSchG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob für einen ausreichenden Gesundheitsschutz der Jugendlichen neben dem Luftgrenzwert auch der

BAT-Wert (Biologischer Arbeitsplatztoleranzwert) und die Hautresorption für gefährliche Stoffe berücksichtigt werden müssen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 22 Abs. 2 Satz 3 – neu – JArbSchG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 22 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 anzufügen:

„Satz 1 findet ferner keine Anwendung für die Überlassung von explosionsgefährlichen Stoffen gemäß § 22 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes, soweit die Jugendlichen nicht mindestens 16 Jahre alt sind.“

Begründung

Gemäß § 22 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes ist die Überlassung von explosionsgefährlichen Stoffen auf ein Mindestalter von 18 Jahren beschränkt. Lediglich für Ausbildungszwecke ist eine Öffnung der Altersgrenze bis 16 Jahre festgelegt. Der Entwurf berücksichtigt diese Forderung des Sprengstoffgesetzes nicht.

7. Zu Artikel 1 und 2 (JArbSchG und SeemG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten in dem Gesetzentwurf die Hinweise auf die Richtlinie 90/679/EWG durch die in der Richtlinie enthaltene Definition für biologische Arbeitsstoffe ersetzt werden.

Begründung

Rechtsvorschriften müssen aus sich heraus verständlich sein. Es kann von Arbeitgebern, Jugend-

lichen und auch Behörden nicht erwartet werden, daß diese neben den nationalen Vorschriften auch über eine EG-Rechtssammlung verfügen.

8. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes die Möglichkeit der Verwendung einheitlicher und schon im Jugendgerichtsgesetz, Strafgesetzbuch und im Achten Buch Sozialgesetzbuch verwendeter Definitionen für die Begriffe „Kind“ und „Jugendlicher“ zu prüfen.

Begründung

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes verläßt in der vorgeschlagenen Änderung des § 2 ohne Not die Definitionssystematik des Jugendgerichtsgesetzes, des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Strafgesetzbuches, die auch vom bisherigen § 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten wurde. Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Diese der Bevölkerung mittlerweile geläufigen Begrifflichkeiten sollten beibehalten werden; dies nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit. Um die Heraussetzung des schutzwürdigen Alters durch die EU-Richtlinie dennoch umzusetzen, ist eine Überprüfung der Definitionen erforderlich.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

In landwirtschaftlichen Familienbetrieben ist es üblich, daß Kinder und Jugendliche entsprechend ihrer alters- und entwicklungsadäquaten Fähigkeiten bei Erntearbeiten mithelfen. Diese in ihrem Umfang auch durch das seit 1976 geltende Jugendarbeitsschutzgesetz begrenzten Tätigkeiten haben sich bisher in keiner Weise als schädlich für die Entwicklung von Kindern dieses Alters erwiesen. Insofern steht eine solche Regelung auch nicht im Widerspruch zu den Zielen des Jugendarbeitsschutzes. Die Jugendarbeitsschutz-Richtlinie läßt eine entsprechende Regelung deshalb auch ausdrücklich zu.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung teilt zwar die Auffassung des Bundesrates, daß im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung die für Kinder geeigneten und leichten Arbeiten durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden sollten, doch ist dies allein kein Grund von der im Jugendarbeitsschutzgesetz üblichen Formulierung (vgl. z. B. §§ die 21 b und 26 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) der Rechtsverordnungs-ermächtigungen abzuweichen.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Auf eine Streichung des § 9 Abs. 4 JArbSchG kann ungeachtet der Einwendungen des Bundesrates nicht verzichtet werden. Relevante ungleiche Ausbildungsbedingungen sind bei einer Streichung der Vorschrift nicht zu befürchten. Für die Vor- und Nachbereitung des Berufsschulunterrichts bleibt außerhalb der Berufsschulzeit ausreichend Zeit. Darüber hinaus geht es bei der Streichung dieser Vorschrift um das Erreichen eines in der gegenwärtigen Ausbildungssituation besonders wichtigen Ziels: In einer Zeit mit einem lang andauernden Mangel an Ausbildungsplätzen kommt es darauf an, alles zu tun, um die die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe hemmenden Vorschriften zu beseitigen. Mit der Streichung des § 9 Abs. 4 JArbSchG entfällt ein Hindernis für eine flexible Arbeitszeitgestaltung. Dieses Argument hat ein besonderes Gewicht, weil heute bereits 72 % der Auszubildenden über 18 Jahre alt sind. Entgegen der Annahme des Bundesrates wird im übrigen durch die Streichung des § 9 Abs. 4 JArbSchG der Stellenwert des dualen Systems nicht gefährdet, sondern gestärkt.

Zu Nummer 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung hat die Frage erneut geprüft und ist zu der Auffassung gekommen, daß eine Ergänzung des Regierungsentwurfs aus folgenden Gründen nicht erforderlich ist: Bei dem biologischen Arbeitsplatztoleranzwert (BAT-Wert) handelt es sich um einen Grenzwert in Körperflüssigkeiten, der kein objektives Beurteilungskriterium darstellen kann, da hier individuelle Dispositionen der Arbeitnehmer mit einfließen. Eine Beurteilung der BAT-Werte wird im Zusammenhang mit den arbeitsmedizinischen Untersuchungen gemäß der für alle Arbeitnehmer gültigen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung vorgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die in der Gefahrstoffverordnung alternativ zu den Luftgrenzwerten vorgesehene Kontrolle der BAT-Werte einen körperlichen Eingriff gegenüber dem Arbeitnehmer darstellt, dem dieser zustimmen muß. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Eine Berücksichtigung der BAT-Werte über die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung hinaus ist daher hier nicht zu rechtfertigen. Auch die mögliche Hautresorption gefährdeter Stoffe kann kein ausreichendes Kriterium für ein Beschäftigungsverbot sein, da nur sehr wenige Stoffe nicht über die Haut aufgenommen werden können. Daher käme eine Berücksichtigung der Hautresorption einem weitgehenden Beschäftigungsverbot für Jugendliche bezüglich des Umgangs mit gefährlichen Stoffen gleich.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

§ 22 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes geht als spezialgesetzliche Regelung der Regelung im Jugendarbeitsschutzgesetz vor. Die Berücksichtigung des Änderungsvorschlages würde somit eine Doppelregelung zur Folge haben.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Änderung ist unzweckmäßig, da die Umsetzung der Richtlinie 90/679/EWG in einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes in Kürze erfolgen wird. Dort wird eine entsprechende Definition der biologischen Arbeitsstoffe enthalten sein. Zu gegebener Zeit kann dann in einer Folgeänderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf diese Definition verwiesen werden. In gleicher Weise wird auch bei den Gefährlichkeitsmerkmalen nach dem Chemikaliengesetz verfahren.

Zu Nummer 8

Die vom Bundesrat aufgeworfene Frage wird mit dem Ziel, dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens abschließend geprüft.

